

Anlage zur Drucksache 0179/2021 Sachstandsbericht zur Umsetzung des Integrierten Klimaanpassungskonzepts (InKlaH) der Stadt Hagen

M1: Aufklärung über Vorsorge und Verhalten für Zielgruppen bei Hitze (Hitze-warndienste, Öffentlichkeitsarbeit)

Verantwortlichkeit: Fachbereich Gesundheit und Verbraucherschutz; Fachbereich Jugend und Soziales; Umweltamt

Umsetzungsstand: In der Durchführungsverordnung zum Wohn- und Teilhabegesetz ist bereits festgeschrieben, dass Leistungsanbieter von Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen für eine den klimatischen Verhältnissen angepasste Innentemperatur in den Individual- und Gemeinschaftsbereichen zu sorgen haben. Insoweit ist dieses auch Teil der Prüfungen durch die WTG-Behörde (Heimaufsicht). Die Vorgehensweisen sind in entsprechenden Konzepten festzulegen. Die Hinweise erhalten die Einrichtungen zum Teil über den Deutschen Wetterdienst.

Seitens des Fachbereich Gesundheit und Verbraucherschutz wurde empfohlen, dass die Pflegeheime, Krankenhäuser und Einrichtungen der Hilfen für Menschen mit Behinderungen in Hagen zu den Prognosen informiert werden, damit diese hitzesenkende Maßnahmen in ihre Planungen miteinbeziehen. Die Hitzewarnungen des DWD wurden dafür als Newsletter abonniert. In Form von Pressemitteilungen wurde zudem die Öffentlichkeit über das richtige Verhalten bei Hitze informiert und insbesondere ältere Menschen vor einer möglichen Austrocknungsgefahr gewarnt. Die aufgrund der Corona-Pandemie stark eingeschränkten personellen Ressourcen im Fachbereich Gesundheit und Verbraucherschutz haben allerdings dazu geführt, dass eine weitergehende Umsetzung der Maßnahme im Sommer 2020 nicht erfolgen konnte.

Insbesondere der Stadtteil Wehringhausen wird zukünftig sehr stark von Hitze betroffen sein. Dort wurden seitens des Umweltamtes im Herbst 2019 das Klimaanpassungskonzept sowie die Erkenntnisse daraus vorgestellt. Die Präsentation wurde anlässlich der Diskussion um die Umbaumaßnahme und Baumpflanzung am Bodelschwinghplatz in einer Sitzung des Lenkungskreises Soziale Stadt Wehringhausen gehalten. Das Thema Hitze wurde dabei ebenfalls aufgegriffen.

M2: Aufklärung der Bevölkerung über Extremereignisse und Sensibilisierung für ein angepasstes Verhalten

Verantwortlichkeit: Umweltamt (Untere Wasserbehörde); Feuerwehr (Gefahrenabwehr und Katastrophenschutz); WBH (Starkregenvorsorge)

Umsetzungsstand: Flächendeckende Warnungen der Bevölkerung vor akuten oder drohenden Gefahren durch Extremwetterereignisse können durch Anbindung der Feuerwehr Hagen an das Modulare Warnsystem des Bundes (MoWaS) erfolgen. Mithilfe von MoWaS können einzelne Meldungen zeitgleich an alle angeschlossenen Warnmultiplikatoren übertragen werden wie z.B. an Behörden, Organisationen, Rundfunkanstalten oder Mobilfunk-Apps.

Auch Präventionsmaßnahmen werden durchgeführt. So informiert der WBH jeden Bauwilligen im Rahmen des Antrags auf Entwässerungsmittelung mittels zweier Flyer über Maßnahmen zum Überflutungsschutz bei neuen Gebäuden sowie über Verhaltensregeln bei Starkregenerereignissen. Die beiden Flyer sind als PDF auch auf der Internetseite des WBHs

abrufbar. Zu diesem Thema wurde im Herbst 2019 auch eine Informationsveranstaltung für Bürgerinnen und Bürger in Kooperation mit der Verbraucherzentrale durchgeführt. Für Unternehmen wurde von der SIHK unter Mitarbeit der Stadt Hagen eine Broschüre zum Management von Hochwasser und Starkregen erarbeitet. Diese ist ebenfalls im Internet abrufbar.

Hinsichtlich der Hochwassergefährdung lässt die Untere Wasserbehörde z.Zt. ein Gutachten zur Hochwassergefährdung für die Gewässer Volme, Ennepe, Selbecker Bach und Hasper Bach erstellen. Erst nach Vorlage des Gutachtens wird damit begonnen, die Öffentlichkeit zu informieren und möglicherweise Hochwasserschutz für städtische Gebäude vorzusehen. Dieses sind Maßnahmen, die aus dem Wasserrecht herrühren und nicht erst durch das InKlaH (M2 und M7) festgesetzt wurden.

M3: Trinkwasser- und Toilettenangebot im öffentlichen Raum

Verantwortlichkeit: Lenkungsreis Soziale Stadt Wehringhausen; Quartiersmanagement; städtische Projektleitung Soziale Stadt

Umsetzungsstand: Im Bereich des Wilhelmsplatzes und im Bereich der Freizeitanlage Bohne wird in diesem Jahr eine öffentliche Toilette hergestellt. Die Einrichtung von Trinkwasserbrunnen im öffentlichen Raum bzw. öffentlichen Park- und Grünanlagen wird aus den Bezirken gewünscht. Aktuell ist nicht bekannt, dass solche bereits im öffentlichen Raum installiert wurden. An dieser Stelle sei auch auf eine öffentliche Stellungnahme vom Fachbereich Gesundheit und Verbraucherschutz im Rahmen der BV Hohenlimburg am 11.12.2019 hingewiesen. So müssen die meisten Trinkwasserbrunnen aus trinkwasserhygienischer Sicht mehrmals jährlich beprobt und durch die Gesundheitsämter überwacht werden. Die Beprobung muss durch ein akkreditiertes Trinkwasserlabor durchgeführt werden, das Gesundheitsamt führt keine Beprobung und Auswertung durch.

Die Erfahrungen zeigen, dass sogenannte Refill-Stationen unproblematischer betrieben werden können. Hierbei füllen teilnehmende Läden kostenfrei Leitungswasser in mitgebrachte Trinkgefäße. Vorteil der Refill-Stationen gegenüber offen zugänglicher Trinkwasserbrunnen ist, dass diese vor infektionshygienisch relevanten Einflüssen von außen geschützt sind. Dies können z.B. Vandalismus oder andere herbeigeführte Manipulationen an dem Trinkwasserbrunnen sein. Auch ist die hygienische Entnahme gewährleistet, während der Auslass des Trinkwasserbrunnens mit dem Mund berührt und somit kontaminiert werden könnte. Entgegen der Angabe im InKlaH ist die Mark-E für die Umsetzung dieser Maßnahme laut eigener Aussage nicht federführend. Dies gilt sowohl für die Errichtung von öffentlichen Toiletten und die Installation von Trinkwasserbrunnen als auch für deren Betrieb. Aufgabe der Mark-E wäre dabei lediglich, einen Wasseranschluss zu legen. Dazu müsste allerdings eine konkrete Beauftragung vorliegen.

M4: Thermische Entlastung durch offene Wasserflächen

Verantwortlichkeit: Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung; Wirtschaftsbetrieb Hagen (WBH)

Umsetzungsstand: Offene Wasserflächen können im öffentlichen Raum bzw. öffentlichen Park- und Grünanlagen als Gestaltungselement bzw. als multifunktionale Fläche im Rahmen der Um- bzw. Neugestaltung zukünftig hergestellt werden. Die Zuständigkeiten müssen zuvor geregelt werden. WBH unterhält derzeit alle öffentlichen Brunnen und Wasserspielanlagen im Auftrag der Stadt. Die Abschaltung dieser steht jedoch regelmäßig auf der Konsolidierungsliste zwecks Einsparung. Offene Wasserflächen werden bspw. auch in Form von Rückhaltebecken zur Ableitung von Niederschlagswasser geschaffen. So kommt es immer wieder zu der Notwendigkeit, die Abflüsse vor Einleitung in ein Gewässer zu drosseln. Die Drosselung erfolgt wiederum durch Schaffung von Rückhaltevolumen, dass in Form von

Betonbauwerken oder offenen Rückhaltungen bereitgestellt wird. Letztere werden seit Jahren bevorzugt eingesetzt, weil hierdurch in der Phase der Drosselung die natürliche Versickerungsfähigkeit des Untergrundes genutzt werden kann.

Die Schaffung von Wasserflächen, die nicht der Abwasserbeseitigung dienen, kann aus dem gebührenfinanzierten Haushalt des WBHS jedoch nicht umgesetzt werden, da eine diesbezügliche gesetzliche Verpflichtung nicht existiert. Des Weiteren s. Anmerkungen zu multifunktionalen Flächen unter M12.

M5: Förderung der Außenbeschattung von Gebäuden

Verantwortlichkeit: Immobilieneigentümer; Betreiber von Infrastruktureinrichtungen; Fachbereich Gebäudewirtschaft (GWH); Wohnungsgenossenschaften und -gesellschaften, Bauvereine

Umsetzungsstand: Seitens der Städtischen Gebäudewirtschaft sind für das Jahr 2021 Pilotprojekte zur Fassadenbegrünung vorgesehen.

Der Aspekt der Gebäudeverschattung wird auch in dem vom FB 61 entwickelten Kriterienkatalog für Klima- und Umweltstandards in der verbindlichen Bauleitplanung aufgegriffen, der derzeit innerhalb der politischen Gremien diskutiert wird (vgl. DS 0506/2020). Diesbezüglich wird ein Ratsbeschluss angestrebt, sodass die Klima- und Umweltstandards grundsätzlich für sämtliche Bebauungspläne gelten sollen, die neu aufgestellt werden sowie für laufende Verfahren, die sich noch nicht in der Offenlage befinden. Darüber hinaus sollen die Klima- und Umweltstandards bei zukünftigen Verkäufen stadteigener Immobilien zur Anwendung gebracht werden.

Eine Sachstandsabfrage zu dieser Maßnahme wurde auch bei den Wohnungsgenossenschaften durchgeführt. Diesbezüglich sind die folgenden Stellungnahmen eingegangen:

Bisherige Maßnahmen der ha.ge.we:

- Flachdachbegrünung bei Garagenhöfen
- Fassadenbegrünungen bei einzelnen Gebäuden (z.B. Cunosiedlung, Breddestr., Kniestr., Mollstr.) Die ha.ge.we ist zurückhaltend mit diesen Maßnahmen wg. hoher Betriebskosten und häufigen Mieterbeschwerden.
- Punktueller Austausch der alten Fenster (Einbaujahr 1985 und früher) durch Einbau von Fenstern der neusten Bauart und Qualitätsanforderungen. Geplant ist der Austausch aller älteren Fenster (ca. 20.000 Fenster) in den nächsten Jahren.
- Rolläden und passive Sonnenschutzrichtungen sind in allen Neubauten berücksichtigt worden. In bestehenden Gebäuden ist der nachträgliche Einbau von Rolläden oder Außenjalousetten schwierig da die Fensterfläche (Belichtungsfläche) stark reduziert wird.
- Auf den Grundstücken der ha.ge.we (ca. 600.000,00 qm) stehen ca. 5000 Bäume, durch die eine Beschattung der Gebäude erzielt wird. Diese Bäume werden jährlich geprüft und gepflegt.
- Versiegelte Flächen: Die neugebauten Stellplätze an der Salzburger Straße (insgesamt 30 Stellplätze) und an der Cuno-/Elmenhorststr. (insgesamt 30 Stellplätze) sind mit Rasingittersteinen als nicht-versiegelte Fläche ausgeführt worden.
- Bei allen größeren Baumaßnahmen werden auch die Außenanlagen (Wohnumfeldmaßnahme) neugestaltet.

Hohenlimburger Bauverein eG:

Die Förderung der Außenbeschattung von Gebäuden wurde vorgenommen, z.B. bei den Bestandssanierungen, des Weiteren wird dies bei weiteren baulichen Maßnahmen umgesetzt, z.B. bei der Umnutzung von Gebäuden zu Wohnzwecken.

Wohnungsverein Hagen eG:

Bei Großmodernisierungen (incl. Fensteraustausch) und auch beim reinen Fensteraustausch werden immer Außenrollläden eingebaut, sofern das technisch möglich ist.

M6: Verwendung geeigneter Baumaterialien und –farben

Verantwortlichkeit: Immobilieneigentümer; Betreiber von Infrastruktureinrichtungen; Fachbereich Gebäudewirtschaft (GWH); Wohnungsgenossenschaften und –gesellschaften; Bauvereine

Umsetzungsstand: Dieses Thema wurde im Rahmen einer internen Fortbildung der städtischen Gebäudewirtschaft für alle Bauschaffenden im Januar 2021 aufgenommen. Auch der vom FB 61 entwickelte Kriterienkatalog für Klima- und Umweltstandards in der verbindlichen Bauleitplanung greift diesen Aspekt auf (s.o. bzw. vgl. DS 0506/2020). Seitens der Wohnungsgenossenschaften wurde zu dieser Maßnahme wie folgt Stellung genommen:

ha.ge.we:

Die farbliche Gestaltung der Gebäude erfolgt immer unter Einbeziehung der Nachbarbebauung. Die ha.ge.we hat bei allen Fassadenarbeiten hauptsächlich helle und reflektierende Farben verwendet.

Hohenlimburger Bauverein eG:

Dies setzen wir bei unseren Bestandssanierungen um, des Weiteren bei zukünftigen Neubauten.

Wohnungsverein Hagen eG:

Bei Modernisierungen werden die Gebäude nach der jeweils gültigen EnEV mit Mineralwolle wärme gedämmt und mit Kratzputz versehen. Dieser ist diffusionsoffen, die Mineralwolle nimmt die Wärme sehr langsam auf und kann daher einen größeren Teil davon in der Nacht wieder an die Umwelt abgeben. Die Farben sind hell und freundlich, was aber etwas dunklere Töne im Einzelfall oder auf Teilflächen nicht ausschließt.

M7: Hochwasser- und Überflutungsschutz für Gebäude

Verantwortlichkeit: Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung; Wirtschaftsbetrieb Hagen (WBH); Umweltamt: Untere Wasserbehörde; Investoren, Wohnungsunternehmen, öffentliche Träger

Umsetzungsstand: Belange des Hochwasser- und Überflutungsschutzes werden bereits bei der Aufstellung von Bebauungsplänen in Form von Festsetzungen verankert als auch in dem vom FB 61 entwickelten Kriterienkatalog für Klima- und Umweltstandards in der verbindlichen Bauleitplanung aufgegriffen (s.o. bzw. vgl. DS 0506/2020).

Der WBH nimmt seine Aufgaben zum Überflutungsschutz in Bezug auf das öffentliche Kanalnetz wie folgt wahr:

- Es ist eine Fließwegkarte erstellt und veröffentlicht worden. Dort kann jeder Einwohner Hagens die Fließwegesituation herauslesen.
- Die Veröffentlichung dieser Karte wurde und wird weiterhin über die Medien verbreitet.
- Überarbeitung der Teileinzugsgebiete mit Oberflächenabflussmodellen zur Ermittlung der Überflutungsgefahr im Rahmen der Zuständigkeiten
- Umsetzung von Maßnahmen zum Überflutungsschutz durch Kanalsanierung, Oberflächenmodellierung und Umsetzung von Objektschutzmaßnahmen (letzteres abhängig von der Personalkapazität)

Grundsätzlich ist der Grundstückseigentümer (GE) gemäß Wasserhaushaltsgesetz (WHG) verpflichtet, sich selbst vor Gefahren zu schützen. Dies ist den meisten GE allerdings nicht bewusst.

Ein weiterer Konfliktpunkt, der vom WBH nicht gelöst werden kann, ist der Widerspruch zwischen Überflutungsschutz und Barrierefreiheit. Letzterer wird in der Öffentlichkeit und der Bauordnung jedoch ein höheres Gewicht zugeordnet. Überall dort, wo bauliche Barrieren abgebaut werden, kann auch Wasser ungehindert zufließen.

Hinsichtlich der Hochwassergefährdung lässt die Untere Wasserbehörde z.Zt. ein Gutachten zur Hochwassergefährdung für die Gewässer Volme, Ennepe, Selbecker Bach, Hasper Bach erstellen. Nach Vorlage des Gutachtens wird damit begonnen, die Öffentlichkeit zu informieren und möglicherweise Hochwasserschutz für städtische Gebäude vorzusehen. Dieses sind Maßnahmen, die aus dem Wasserrecht herrühren und nicht erst durch das InKlaH (M2 und M7) festgesetzt wurden.

Seitens der Wohnungsgenossenschaften wurde zu dieser Maßnahme wie folgt Stellung genommen:

ha.ge.we:

Der Gebäudebestand ist in der Regel durch folgende Maßnahmen gegen Hochwasser geschützt:

1. Vom Gebäude wegfallendes Gelände
2. Bodeneinläufe und Sinkkästen in den gepflasterten Hauszuwegungen
3. Mulden und Rinnen in den Rasenflächen

Bei allen Neubauten erfolgte die Entwässerungsplanung auf Grundlage der verschiedenen Normen sowie den Vorgaben und Absprachen mit der WBH.

Hohenlimburger Bauverein eG:

Maßnahmen werden bei zukünftigen Neubauprojekten berücksichtigt, wenn erforderlich.

Wohnungsverein Hagen eG:

Spezielle Maßnahmen dazu werden nicht getroffen. Die Gebäude sind i.d.R. gegen aufsteigende Feuchtigkeit gesichert und mit Rückstausicherungen versehen.

M8: Rückbau und Entsiegelung zur Verbesserung des Stadtklimas und Vermeidung von Überflutungsschäden (Standortwahl)

Verantwortlichkeit: Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung; Umweltamt; Untere Bodenschutzbehörde

Umsetzungsstand: Rückbau und Entsiegelung von Flächen wird von der Unteren Bodenschutzbehörde nicht aktiv betrieben, da dies mit den vorhandenen Personalressourcen nicht geleistet werden kann.

Aus Klimaanpassungsgründen wird zudem nur selten bis nie entsiegelt. Im Rahmen des o.g. Kriterienkatalogs zu den Klima- und Umweltstandards in der verbindlichen Bauleitplanung (DS 0506/2020) wird jedoch eine Minimierung der Versiegelungsflächen angestrebt. Auch im öffentlichen Raum bzw. öffentlichen Park- und Grünanlagen können Rückbau und Entsiegelung von Flächen im Rahmen der Um- bzw. Neugestaltung zukünftig berücksichtigt werden.

M9: Klimagerechte Standortwahl und Ausstattung sozialer Infrastruktureinrichtungen

Verantwortlichkeit: Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung; Fachbereich Jugend und Soziales; Träger sozialer Infrastruktur; ggf. Investoren

Umsetzungsstand: Zur Standortwahl von Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Behinderung kann keine Aussage getroffen werden, da seitens der Stadtverwaltung keine Regelungsmöglichkeiten bestehen. Zur Ausstattung siehe auch Maßnahme M1. Die Prüfungen der WTG-Behörde beziehen sich auch auf Ausstattungen wie Lüftungsmöglichkeiten, Klimaanlage, etc.

Bezüglich der Neubaumaßnahmen von Kindertagesstätten, seien es kommunale oder solche von diversen Investoren, so werden grundsätzlich die geltenden gesetzlichen Regelungen angewandt, wie sie auch im Rahmen u.a. der Baugesetzgebung vorgeschrieben sind.

Dies betrifft den Schallschutz, die energetische Dämmung eines Gebäudes sowie die technische Gebäudeausstattung, sei es die Heizungsanlage, Elektroverteilung oder aber auch den Wärmeschutz (Fassade, Verglasung, Sonnenschutz). So werden des Weiteren vor Beginn einer Baumaßnahme z.B. Bodengutachten, Lärmschutzgutachten, Artenschutzgutachten und, sofern erforderlich, auch Gutachten zum Gewässerschutz eingeholt. Damit wird nicht nur das Gebäude berücksichtigt, sondern auch der Einfluss des Gebäudes auf die unmittelbare Umwelt.

Darüber hinausgehende Anforderungen, z.B. Dachbegrünungen, Photovoltaik, etc. werden im Regelfalle nicht installiert oder berücksichtigt, da es dafür keine gesetzlichen Anforderungen gibt, nach denen derartige Faktoren zu berücksichtigen sind. Sollten diese gefordert werden, würde dies unweigerlich die Baukosten erhöhen, die dann entweder von der Stadt getragen werden müssten oder, im Falle eines Baus durch einen Investor über die Miete berücksichtigt werden müsste.

Zu dieser Maßnahme wurde auch eine Sachstandsabfrage bei den nicht-kommunalen Trägern sozialer Infrastrukturen durchgeführt. Diesbezüglich sind die folgenden Stellungnahmen eingegangen:

Caritasverband Hagen e.V.:

Es wurde ein Förderantrag im aktuellen Bundesprogramm „Klimaanpassung in sozialen Einrichtungen“ gestellt. Im Rahmen dieses Förderprogrammes wurden sowohl eine professionelle Beratung als auch die Umsetzung einer Vielzahl von investiven Maßnahmen zur Klimaanpassung beantragt.

Kita Hegemann gGmbH:

Bei den Einrichtungen in Hagen wurden die folgenden Maßnahmen bereits durchgeführt:

- Kita Citykids: Lüftungsanlage
- Kita Sterntaler und Kita Märchenwald: jeweils Klimaanlage
- Obergeschoß Kita Gabriel: Klimaanlage und Sonnen- und Wärmeschutz durch automatische Markiesen- und Raff-Store-Anlage

M10: Erhalt von Frischluftschneisen und Kaltluftentstehungsgebieten

Verantwortlichkeit: Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung; Umweltamt; Untere Bodenschutzbehörde

Umsetzungsstand: Im Rahmen des vorsorgenden Bodenschutzes versucht die Untere Bodenschutzbehörde möglichst viele Naturflächen zu erhalten, aber hier sind im Bodenschutzgesetz enge Grenzen gesetzt. Es ist wünschenswert, Frischluftschneisen und Kaltluftentstehungsgebiete zu erhalten, aber das wird wahrscheinlich nur durch verstärkte Öffentlichkeitsarbeit erreichbar sein, die die UBB nicht leisten kann.

Dieser Aspekt wird u.a. auch in dem vom FB 61 entwickelten Kriterienkatalog für Klima- und

Umweltstandards in der verbindlichen Bauleitplanung aufgegriffen (s.o. bzw. DS 0506/2020). So soll sich die Anordnung und Ausrichtung sowohl von Wohngebäuden als auch von baulichen Anlagen in Industrie- und Gewerbegebieten zukünftig an den Belüftungssituationen der Bauflächen orientieren, um stadtklimatische Belastungen zu minimieren. Der Erhalt von Frischluftschneisen und Kaltluftentstehungsgebieten kann aber auch im zu erarbeitenden Integrierten Freiraumentwicklungskonzept (Fachplan) verankert werden.

Zu dieser Maßnahme wird im Konzept auch das Schlagwort „Ökokonto“ genannt. Diesbezüglich gibt es derzeit drei Betreiber in Hagen, Tendenz steigend. Diese Ökokontoflächen liegen allerdings im baulichen Außenbereich und größtenteils im Wald.

Ferner wird die Landschaftsplanung erwähnt. Der Landschaftsplan der Stadt Hagen stammt aus dem Jahre 1994 und muss spätestens nach Rechtskraft des neuen Regionalplans überarbeitet werden. Dabei orientiert man sich i. d. R. an den Abgrenzungen des FNP, der zurzeit ebenfalls neu aufgestellt wird. Auf Initiative des Naturschutzbeirates wurde in die letzte Haushaltsberatung eingebracht, auch Mittel für die „Neuaufstellung“ des Landschaftsplans einzustellen. Dies wurde allerdings vom Rat nicht beschlossen, so dass die Erfüllung dieser Aufgabe in die Zukunft verschoben wurde. Mit den vorhandenen Personalressourcen ist dies nicht zu leisten.

M11: Förderung urbaner Durchgrünung

Verantwortlichkeit: Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung

Umsetzungsstand: Die Durchgrünung urbaner Räume wird im Rahmen jeder Um- bzw. Neugestaltung von urbanen Straßen- und Plätzen sowie Grün- und Parkanlagen (z.B. im Rahmen von Stadterneuerungsmaßnahmen (Stadtumbau West, Soziale Stadt Wehringhausen etc.) immer berücksichtigt. Dieser Aspekt wird auch in dem vom FB 61 entwickelten Kriterienkatalog für Klima- und Umweltstandards in der verbindlichen Bauleitplanung aufgegriffen (s.o. bzw. DS 0506/2020).

Zudem ist seit dem 16.05.2019 die Baumpflegesatzung der Stadt Hagen rechtskräftig und wird durch die Untere Naturschutzbehörde vollzogen. Ihr Geltungsbereich beschränkt sich auf die Gebiete nach § 34 BauGB und die Geltungsbereiche der Bebauungspläne. Durch die Anwendung der Satzung wird gewisser Baumbestand erhalten. Sollte dies nicht möglich sein, resultieren aus der Anwendung der Satzung Ersatzpflanzungen für die Beseitigung von Bäumen. Diese Ersatzpflanzungen müssen im räumlichen Geltungsbereich der Satzung erfolgen, also in besiedelten Bereichen. Bis zum 15.05.2019 wurde für gefällten Baumbestand kein Ersatz erbracht.

M12: Multifunktionale Flächennutzung zur Retention

Verantwortlichkeit: Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung: Vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung; Verkehrsplanung; Freiraum- und Grünordnungsplanung; Wirtschaftsbetrieb Hagen (WBH): Fachbereich Entwässerungsplanung, Grundstücksentwässerung und Kanaldatenbank

Umsetzungsstand:

Multifunktionale Flächennutzung im öffentlichen Raum:

Die Idee der multifunktionalen Flächennutzung (mF) ist seit Jahren Thema in der Literatur von Stadtplanung und Siedlungswasserwirtschaft. Tatsächlich umgesetzt sind aber nur sehr wenige Projekte. Ein wichtiger Punkt, der alle Verantwortlichen immer wieder zusammenzucken lässt, ist regelmäßig die Verantwortung für Personenschäden bei nicht eingezäunten wasserwirtschaftlichen Anlagen.

Bei der Umsetzung von mF muss zwischen Bestands- und Planungsflächen unterschieden werden. Bei Letzteren muss es lediglich stadtplanerischer Wille sein, solche Flächen in Bebauungspläne zu integrieren, dann wird sich i.d.R. in Zusammenarbeit zwischen Stadt-,

Verkehrs- und Entwässerungsplanung ein technischer Lösungsweg finden. Dieser Aspekt wurde bereits auch vom FB 61 in dem o.g. Kriterienkatalog für Klima- und Umweltstandards in der verbindlichen Bauleitplanung aufgenommen (s.o. bzw. DS 0506/2020).

In Bestandsflächen machen mF regelmäßig nur Sinn, wenn der Platz ohnehin umgestaltet werden soll/muss oder ein tatsächliches Manko hinsichtlich der Entwässerungsproblematik besteht. Dem WBH sind keine vorhandenen Plätze oder das Umfeld solcher Plätze bekannt, die durch den Umbau mittels mF die Verbesserung der Entwässerungssituation im Verantwortungsbereich des WBHs erfordern würden.

Im privaten Bereich:

Bei Einfamilienhausgrundstücken machen mF i.d.R. keinen Sinn, weil die Flächen eher im Garten zur Verfügung stehen würden, die Entwässerung aber fast immer zur vorne liegenden Straße orientiert ist und sich dadurch der Erschließungsaufwand für die Bauherren erhöhen würde.

Im mehrgeschossigen Wohnungsbau – hier vor allem auf mit mehreren Häusern bebauten Grundstücken von Wohnungsbaugesellschaften – sind multifunktionale Flächennutzungen sehr wohl denkbar. Im Bestand hat der WBH aber keine Handhabe, solch eine Flächennutzung einzufordern.

Bei maßgeblichen Änderungen und entsprechender Flächengröße (abflusswirksame Fläche je Grundstück > 800 m²) sind vom Grundstückseigentümer Überflutungsnachweise nach DIN 1986-100 zu führen. Hier könnte der WBH darauf hinwirken, die hierbei ermittelten Rückhaltevolumina in Form von mF zu realisieren. Vorschreiben, wie das Volumen aber tatsächlich bereitgestellt wird, kann der WBH aber nicht. Dafür fehlen die gesetzlichen Grundlagen. Gewerbebetriebe sind analog zum mehrgeschossigen Wohnungsbau zu sehen. Die multifunktionale Flächennutzung wird hier gerne in der Verbindung von Stellplatzflächen und Rückhaltefläche gesehen.

M13: Gebäudeanordnung und –ausrichtung

Verantwortlichkeit: Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung; Vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung; Fachbereich Gebäudewirtschaft (GWH); Architekten, Immobilieneigentümer, Betreiber von Infrastruktureinrichtungen; Wohnungsgenossenschaften und –gesellschaften; Bauvereine

Umsetzungsstand: Dieses Thema wird im Jahr 2021 im Rahmen einer Schulung der planenden Architekten der städtischen Gebäudewirtschaft aufgegriffen. Auch in dem vom FB 61 entwickelten Kriterienkatalog für Klima- und Umweltstandards in der verbindlichen Bauleitplanung wird dieses Thema aufgegriffen (s.o. bzw. vgl. DS 0506/2020).

Seitens der Wohnungsgenossenschaften wurde zu dieser Maßnahme wie folgt Stellung genommen:

ha.ge.we:

Die Gebäudeanordnung bei allen Neubauten erfolgte auf Grundlage der Bebauungspläne oder in Abstimmung mit dem Planungsamt der Stadt Hagen.

Hohenlimburger Bauverein eG:

Wird ebenfalls bei zukünftigen Neubauten berücksichtigt.

Wohnungsverein Hagen eG

Wenn möglich wird eine lockere Bebauung mit entsprechender Durchgrünung zur Schaffung von Aufenthaltsqualitäten umgesetzt. Dabei sollten die Balkone nach Süden/Westen ausgerichtet sein. Bestehende Blockbebauungen können i.d.R. nicht aufgelöst werden und werden z.B. durch begrünte Innenhöfe attraktiv gehalten.

M14: Anpassung von Einsatzmanagement und Personalplanung

Verantwortlichkeit: Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS); Oberbürgermeister; Verwaltungsvorstand; Verwaltungs-/Krisenstab und Einsatzleitung der Feuerwehr

Umsetzungsstand: Die Maßnahme wurde noch nicht umgesetzt; entsprechende vorbereitende Arbeiten wurden jedoch aufgenommen.